



– Entwurf –

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

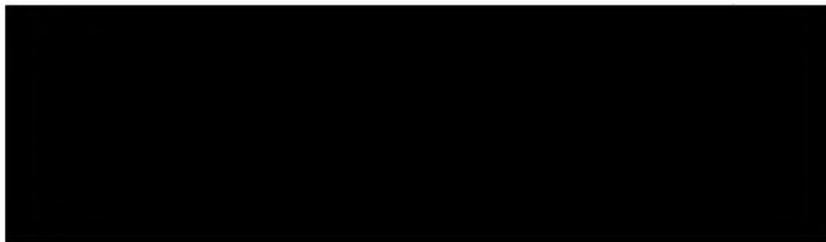
Servicezeiten (durchgehend):
Montags bis donnerstags
von 7:30 bis 16:30 Uhr
freitags von 7:30 bis 13:00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Genehmigungsurkunde

vom 30. Dezember 2016, Az. 7/70-144-10-9.167

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird der Firma



1. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 3.2- 130, Nabenhöhe 134 m mit einer Nennleistung von je 3,23 MW
 - in der Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 40, Flurstücke 26, 35, 62, 67 an dem Punkt UTM 32 429 409 - 5 609 029 (nachfolgend WEA 4)
 - in der Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 38, Flurstück 51 an dem Punkt UTM 32 429 893,5 - 5 608 657 (nachfolgend WEA 5)

sowie

2. die nach § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot des § 9 Abs. 2 FStrG im Zuge der B 255 bei Station 1,752 erteilt.

B. Nebenbestimmungen hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Arbeitsschutz:

Allgemeines:

1. Der Betreiber der Windenergieanlagen (WEA) hat vor Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben. Das Formular für Mitteilungen gemäß § 52b BImSchG ist zu verwenden.
2. Der Betreiber der WEA hat unter Angabe des Standorts der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten) einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Überwachungsbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen.
3. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten WEA ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz schriftlich anzuzeigen, spätestens eine Woche vorher. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.

Lärm:

4. Der Schalleistungspegel von 106,0 dB(A) der beantragten Windenergieanlagen Typ GE 3.2 - 130 darf bei 95 %iger Nennleistung nicht überschritten werden. Zuzüglich eines gemäß schalltechnischer Immissionsprognose zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung von 1,2 dB(A) und die Unsicherheit der Vermessung von 3,0 dB(A).
5. In der Nacht von 22:00 bis 6:00 Uhr darf folgende beantragte Windenergieanlage nur schallreduziert betrieben werden. Dabei dürfen die aufgeführten Schalleistungspegel, zuzüglich eines gemäß schalltechnischer Immissionsprognose zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung von 1,2 dB(A) und die Unsicherheit der Vermessung von 3,0 dB(A), nicht überschritten werden:

WEA H 5	Hö 6	Schalleistungspegel	103,0	dB(A)
---------	------	---------------------	-------	-------

6. In der Nacht von 22.00 bis 06.00 Uhr darf die beantragte Windenergieanlage H4 (Hö 5) nicht betrieben werden.
7. Durch eine nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz benannte Stelle ist nach Inbetriebnahme der beantragten WEA anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung die Einhaltung des von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte Immissionsanteils an Geräuschen in der Nacht (Zusatzbelastung) am Immissionsort IO 6 in der Gemarkung Niederroßbach, Dammühle (Außenbereich) entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) unverzüglich nachzuweisen. Sollte die Messung am maßgeblichen Immissionsort nicht möglich sein, können die Geräuschimmissionen aus Ersatzmessungen nach einem der in Nummer A.3.4 beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Die Messplanung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz abzustimmen. Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat. Die Anwendung des Messbeschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.
8. Für die nachstehend genannten Immissionsorte gilt folgender Schallimmissionsrichtwert zur Nachtzeit (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr):

IP				IRW	
IP 1	Stockhausen-Ilfurth	mögliches Wohngebiet (Gartenstraße)	nachts:	40	dB(A)
IP 2	Stockhausen-Ilfurth	Ringstr. 10	nachts:	45	dB(A)
IP 3	Fehl-Ritzhausen	Im Fehler Garten 10	nachts:	40	dB(A)
IP 4	Fehl-Ritzhausen	Bahnhofsweg 18	nachts:	40	dB(A)
IP 5	Fehl-Ritzhausen	Urgang 18	nachts:	45	dB(A)
IP 6	Niederroßbach	Dammühle (Außenbereich)	nachts:	45	dB(A)
IP 7	Niederroßbach	Vor dem Berg Flurstück 115	nachts:	40	dB(A)
IP 8	Niederroßbach	Neustr. 26	nachts:	40	dB(A)
IP 9	Neustadt	Schradstraße 19	nachts:	40	dB(A)
IP 10	Hellenhahn-Schellenberg	Kirchstr. 39	nachts:	40	dB(A)
IP 11	Höhn	Urdorfer Weg 38	nachts:	40	dB(A)
IP 12	Höhn	Urdorfer Hof	nachts:	45	dB(A)
IP 13	Höhn	Grubenstr. 25B	nachts:	45	dB(A)
IP 14	Höhn	Am Kraftwerk 8	nachts:	45	dB(A)
IP 15	Großseifen	Alter Bahnhofsweg 9	nachts:	40	dB(A)
IP 16	Großseifen	Waldstr. 8	nachts:	40	dB(A)
IP 17	Großseifen	Am Kirchwäldchen 29	nachts:	40	dB(A)
IP 18	Eichenstruth	Wiesenstr. 21	nachts:	40	dB(A)
IP 19	Höhn	Dorfweise 29	nachts:	40	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

9. Die v. g. Windenergieanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen. Die Tonhaltigkeit (KTN), gemessen nach den technischen Richtlinien FWG, muss kleiner 2 betragen.
10. Der Hinterkantenkamm an den Rotorblättern ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich von einer geeigneten Person auf Beschädigungen überprüfen zu lassen. Die Prüfungsergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren, unter Nennung des Prüfers, und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Schattenwurf und Reflexionen

11. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.
12. Die Windenergieanlagen WEA H4 (Hö 5) und WEA H5 (Hö 6) sind mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, wie in dem beigefügten Schattenwurfgutachten dargestellt. Durch die Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen. Für den Immissionsschutz relevante Daten, wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit, sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. zwei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
13. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Anlagensicherheit und Eiswurf

14. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Auf die Antragsunterlagen zum Eiswurf von GE Energy und die Gutachten vom German. Lloyd sowie dem TÜV Nord wird hingewiesen. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind